

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0001/2024**

Datum: 05.06.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeistereich

Betrifft: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	04.07.2024	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Fassung der Anlage 1.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlage

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über ihre Geschäftsordnung vorbehalten.

Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde (GOSTVVEW) wurden notwendige Anpassungen aufgrund von Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in Anlehnung an § 4 Abs. 2 Nr. 1 FraktG eine Ergänzung in § 5 (betreffend die Mitteilung einer etwaig gewählten Abkürzung der Fraktion) sowie eine sprachliche Anpassung in der Überschrift von § 17 vorgenommen (vgl. gelb markierte Passagen). Ferner wurde die Anlage zur Geschäftsordnung bezüglich der Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung überarbeitet.